



Leistungsvereinbarung Spitex Solothurnisches Leimental

zwischen den

Gemeinden

Bättwil, Hofstetten-Flüh, Metzerlen-Mariastein,
Rodersdorf, Witterswil und Burg/BL
als Auftraggeberinnen

(nachfolgend „**Gemeinden**“ genannt)

und der

Stiftung Blumenrain
mit Sitz in Therwil
als Auftragnehmerin

(nachfolgend „**Stiftung**“ genannt,
resp. Spitex Solothurnisches Leimental,
nachfolgend „**Spitex**“ genannt)

Die Gemeinden und die Stiftung schliessen diese Leistungsvereinbarung ab in der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause zu gewährleisten.

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen und Vorschriften	3
2. Ziele	4
3. Leistungsinhalte und -umfang	5
4. Qualitätssicherung und -entwicklung	6
5. Weitere Pflichten der Spitex	7
6. Aufgaben der Gemeinden.....	7
7. Finanzierung	7
8. Indikatoren der Leistungserbringung	9
9. Dauer der Vereinbarung	9
10. Weitere Bestimmungen	9
11. Anhang	3
12. Unterschriften.....	11

1. Rechtsgrundlagen und Vorschriften

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt das Auftragsverhältnis zwischen den Gemeinden und der Stiftung.
- Die Gemeinden übertragen mit dieser Leistungsvereinbarung gemäss ihrer gesetzlichen Verpflichtung die Unterstützung, Hilfe und Pflege zu Hause an die Spitex.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten, sowie die finanziellen Beiträge der Gemeinden fest.
- Die Vertragsparteien lösen ihre Aufgaben partnerschaftlich.

1.2. Auftrag BL

Gestützt auf § 79 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 21.2.2008, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, die Koordination und das Angebot der spitalexternen Haus- und Krankenpflege im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang sicherzustellen, beauftragen die Gemeinden eine für die Hilfe und Pflege zu Hause geeignete Organisation mit der Umsetzung dieser Aufgabe (Siehe 11.1, Anhang 1., Gesetzesauszug BL).

1.3. Auftrag SO

Nach Art. 100, Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 fördern Kanton und Gemeinden die Haus- und Krankenpflege. Gestützt auf § 142 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) sorgen die Gemeinden dafür, dass ambulante und teilstationäre Dienste geführt werden (Siehe 11.2, Anhang 2., Gesetzesauszug SO).

1.4. Bundesgesetze und Verordnungen

Gültig sind folgende Bundesgesetze und Verordnungen:

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994 insbesondere Art. 25, 32, 35, 44, 46, 56, 58
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27. Juni 1995 (Stand 1. Januar 2012) Insbesondere Art. 46, 49, 51, 59, 77
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 (Stand 1. Januar 2012), Insbesondere Art. 7, 7a, 7b, 8, 9, 20, 24, 33, 34
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung) vom 24. Juni 2009
- Bundesgesetz zur Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008

1.5. Gesetze auf kantonaler und kommunaler Ebene

1.5.1. Gültig sind folgende Gesetze und Verordnungen des Kantons BL oder der Gemeinden:

- Gesundheitsgesetz Kanton Baselland, GesG 901 (seit 01.01.2009 in Kraft), insbesondere Artikel 1, 2, 3, 37, 38, 79.
- Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA), insbesondere Art. 1, 2, 4, 5.
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG), Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung.

1.5.2. Gültig sind folgende Gesetze und Verordnungen des Kantons SO oder der Gemeinden:

- Sozialgesetz vom 31. Januar 2007
- Richtlinien „Bewilligungsvoraussetzungen für Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause“ vom 1. Januar 2012

1.6. Leitbild Stiftung Blumenrain

Siehe Leitbild, genehmigt durch den Stiftungsrat der Stiftung Blumenrain am 17.9.2014.

1.7. Administrativvertrag mit Krankenversicherern für Langzeitpflege

Der Beitritt zum Administrativvertrag zwischen dem Schweizerischen Spitexverband/SVS und den Vertretern der Krankenkassen wird vom SVS empfohlen.

1.8. Tarifvertrag mit Krankenversicherern für Akut- und Übergangspflege Kanton BL

Erbringt die Spitex Akut- und Übergangspflege gemäss KLV 7b, so gilt der aktuelle Tarifvertrag zwischen dem Spitex-Verband Baselland als Vertreter der Spitex-Organisationen des Kantons Basellandschaft und Dachverbänden der Krankenversicherer.

1.9. Leistungsvereinbarung Akut- und Übergangspflege mit dem Kanton BL

Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege werden nach Spitalfinanzierung durch den Kanton und den Krankenversicherer finanziert (45% Krankenversicherer / 55% Kanton). Erbringt die Spitex Akut- und Übergangspflege, muss ein entsprechender Leistungsvertrag mit dem Kanton abgeschlossen und die Leistungen müssen kostenmässig transparent ausgewiesen werden.

1.10. Tarifvertrag mit Krankenversicherern für Akut- und Übergangspflege Kanton SO

Im Kanton SO liegt die Verantwortung für die Akut- und Übergangspflege bei den solothurnischen Spitälern.

2. Ziele

2.1. Wirkungsziele

Die Spitex fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für alle Einwohnerinnen und Einwohner dieser Leistungsvereinbarung angeschlossenen Gemeinden, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung oder entsprechenden Beratung bedürfen. Dabei müssen die Aspekte der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.

Mit diesen Spitex-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit können stationäre Aufenthalte hinausgezögert oder verkürzt und pflegende Angehörige fachlich und/oder zeitlich unterstützt und entlastet werden.

2.2. Zielgruppen

Anspruch auf Spitex-Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf (ärztliche Verordnung) festgestellt wird:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende (Grundversorgung in palliativer Pflege) Menschen jeden Alters
- Eltern vor und nach der Geburt ihrer Kinder
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und /oder psychischen Risikosituation stehen
- Betreuende Angehörige und Bezugspersonen
- Gäste von Einwohnerinnen und Einwohnern des Versorgungsgebietes.¹ Das Versorgungsgebiet umfasst die Gemeinden dieser Leistungsvereinbarung

3. Leistungsinhalte und -umfang

3.1. Spitex-Leistungen

Die Dienstleistungen beinhalten eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege. Die Dienstleistungen werden qualitativ hochstehend, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht. Präventive Massnahmen zur Verringerung der Pflegebedürftigkeit und des Behindertenrisikos der betreuten Person werden gefördert.

Der gesetzlich in § 79 Abs.2 GesG Kt. BL und § 22 des Sozialgesetzes Kt. SO definierte Mindestumfang dieses Spitexangebotes umfasst die folgenden Leistungen:

3.1.1. KLV-Leistungen

Die KLV-Leistungen beinhalten die sozialversicherungsrechtlichen Pflichtleistungen (pflegerische Leistungen gemäss KVG).

3.1.2. Nicht KLV-Leistungen

Die Nicht-KLV-Leistungen beinhalten:

- die erforderlichen Hauswirtschaftsleistungen
- die Unterstützungsangebote
- die Mahlzeitendienste
- die Tages- und Nachtangebote

Die Dienstleistungsangebote werden zwischen Auftraggeberin und Beauftragte vereinbart (Siehe 11.3, Anhang 3, Leistungskatalog für die Spitex).

3.1.3. Erweitertes Dienstleistungsangebot

Die Spitex stellt sicher, dass bedarfsgerechte Dienstleistungen, die nach eigener Beurteilung aus fachlicher oder zeitlicher Hinsicht nicht selber erbracht werden können, entweder durch andere Leistungserbringer abgedeckt werden oder sie hat die Pflicht, gemäss SVBL² und SVSO (in Anlehnung QM SVS), andere Dienstleistungsanbieter zu empfehlen. Ist die Spitex in eine der beiden Vorgehensweisen aktiv involviert, informiert sie die Gemeinden.

¹ Die Aufenthaltsdauer der Gäste ist zu definieren.

² Spitex Verband Basel-Landschaft und Spitex Verband Solothurn (in Anlehnung Qualitätsmanagement Spitex Verband Schweiz)

3.1.4. Zusätzliche subventionierte Dienstleistungen

Das Dienstleistungsangebot kann mit Zustimmung der Auftraggeberin erweitert werden, sofern das Angebot auf finanzielle Unterstützung der Auftraggeberin angewiesen ist. Die zusätzlichen Dienstleistungen werden in einer separaten Leistungsvereinbarung geregelt.

3.1.5. Selbsttragende Dienstleistungen

Freiwillige Dienstleistungen können von den Spitex-Betrieben angeboten werden, sofern sie selbsttragend erbracht werden können und ohne Kostenfolge für die Auftraggeber-Gemeinden sind.

3.1.6. Zeitliches Angebot der Spitex

Der zeitliche Umfang richtet sich nach dem Bedarf des Klienten im Rahmen des Leistungskatalogs für die Spitex.

3.1.7. Debitorenverluste

Die Gemeinden vergüten der Stiftung Einnahmeausfälle, die dadurch entstehen, dass ein Leistungsempfänger seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt. Die Spitex verpflichtet sich, Zahlungsausstände mittels Mahnsystem einzuholen. Sollte es zu Betreibungen kommen, werden diese unverzüglich den Gemeinden gemeldet.

3.1.8. Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung

Die Spitex-Leistungen können gemäss § 46 des Gesundheitsgesetzes in speziellen Fällen eingestellt werden.

Wenn die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden nicht oder nicht mehr zumutbar ist, namentlich aus:

- fachlichen und medizintechnischen Gründen
- bei Androhung von Gewalt
- bei Tötlichkeiten
- bei sexuellen Übergriffen
- bei wiederholten groben Beschimpfungen oder Gesundheitsgefährdungen der Mitarbeitenden gemäss EKAS-Richtlinien (Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit).

Um einen Abbruch der Leistungserbringung seitens Spitex möglichst zu verhindern, folgt die Spitex dem Eskalationsprozess der Stiftung. Dieser beinhaltet u.a. eine frühzeitige Information an die Gemeinden.

3.2. Koordination / Vernetzung

Die Spitex koordiniert ihre Dienstleistungen innerhalb der Stiftung Blumenrain sowie mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Leistungserbringern des Gesundheitswesens und den Hausärzten.

4. Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Spitex erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KGV Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an das geltende Qualitätsmanual und weitere Vorgaben des Spitex-Verbandes Schweiz und des Qualitätsmanagements der Stiftung Blumenrain. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung und -entwicklung.

Die Sicherheits- und Hygienerichtlinien der Stiftung Blumenrain werden angewendet und laufend weiterentwickelt.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

5. Weitere Pflichten der Spitex

5.1. Personal

Die Verantwortlichen der Spitex-Betriebe verpflichten sich, fachlich und sozial kompetentes Personal entsprechend der Funktion anzustellen. Anstellungsbedingungen wie auch Lohnentschädigungen richten sich nach den branchenüblichen Rahmenbedingungen und an das Lohnsystem der Stiftung Blumenrain.

5.2. Mitarbeiterförderung

Die Verantwortlichen der Spitex-Betriebe verpflichten sich, ihre Mitarbeitenden zu fördern und in angemessenem Rahmen Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Sie sorgen für ein angemessenes Weiterbildungsangebot.

5.3. Finanzbuchhaltung / Jahresbericht

Das Rechnungswesen der Spitex-Betriebe wird gemäss dem einheitlichen Kontenplan des Spitex Verbandes Schweiz (Finanzmanual) und den Richtlinien zur Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung der Spitexverbände Baselland und Solothurn geführt. Jährlich werden die notwendigen Statistiken für das Bundesamt für Statistik und die Benchmark-Auswertungen für die Kantonalverbände erstellt.

Die Stiftung Blumenrain erstellt zusammen mit den Spitex-Betrieben einen Geschäftsbericht mit Jahresbericht und Jahresrechnung nach den Grundsätzen des Finanzmanuals des Spitex Verbandes Schweiz. Sie legt jeweils für das kommende Jahr per 30.6. das Budget fest. Von beiden Dokumenten erhalten die Gemeinden zwei Exemplare.

6. Aufgaben der Gemeinden

6.1. Beiträge

Die Gemeinden stellen der Spitex finanzielle Mittel für die Erfüllung der unter Punkt 3 genannten Leistungsinhalte zur Verfügung.

6.2. Unterstützung

Die Gemeinden unterstützen die Spitex-Betriebe im Rahmen ihrer Möglichkeiten, im gesellschaftlichen wie politischen Umfeld, bei der Erfüllung der Leistungsziele.

6.3. Sozial- und Gesundheitsplanung

Das Angebot der Spitex-Betriebe wird von den Gemeinden in die Alters-, Sozial- und Gesundheitsplanung einbezogen.

7. Finanzierung

7.1. Mittelbeschaffung

Der Aufwand der Spitex wird insgesamt gedeckt durch folgende Einnahmen:

- Erträge aus den Dienstleistungen
- Erträge aus der Klientenbeteiligung

- Beiträge der öffentlichen Hand (Einwohnergemeinde, Kanton³)
- Spenden und Legate⁴
- Übrige Erträge

7.2. Mittelverwendung

Die Spitex hat keine Gewinnorientierung zum Ziel; der Ertrag deckt den Aufwand. Betriebsreserven dienen zur Sicherung der Liquidität. Spenden und Legate werden grundsätzlich im Sinne der Spenderin oder des Spenders verwendet, können aber auch zur Finanzierung von Projekten, z.B. für ausserordentliche Personalaufwendungen, eingesetzt werden.

7.3. Tarife

- Für die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen (pflegerische Leistungen gemäss KVG) gelten die festgesetzten Beiträge der Krankenversicherer.
- Für die Akut- und Übergangspflege gelten die vertraglich vereinbarten, kantonale gültigen Tarife gemäss Tarifvertrag.
- Für alle anderen Spitex-Dienstleistungen, die nicht dem KVG unterstehen, gelten die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Tarife (Siehe 11.4, Anhang 4, Tarife HWL).
- Klientinnen und Klienten mit Wohnsitz ausserhalb des Versorgungsgebietes, die vorübergehend in der Gemeinde verweilen, zahlen die Vollkosten (Siehe 11.5, Anhang 5, Tarife für Klienten mit Wohnsitz ausserhalb des Versorgungsgebietes). Als Versorgungsgebiet gelten die Gemeinden dieser Leistungsvereinbarung (Siehe 11.6, Anhang 6, Versorgungsgebiete).

7.4. Gemeindebeiträge

Die Gemeinden verpflichten sich, das jährliche Defizit zu übernehmen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Stiftung erstellt bis jeweils Ende Juni ein Budget für das Folgejahr, in welchem der Bedarf an Beiträgen ausgewiesen ist.
- Die Stiftung erstellt zu Handen der Auftraggeberin quartalsweise eine Übersicht über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.
- Ein von der Auftraggeberin genehmigter Leistungskatalog der Spitex-Dienstleistungen samt Tarifen im Bereich Hauswirtschaft liegt vor.

Kürzt eine Gemeinde die gemäss Budget beantragten Beiträge, setzt sie sich vorgängig mit den anderen Gemeinden, die gleichlautende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen haben, ins Einvernehmen. Die Gemeinden stellen so gemeinsam sicher, dass die Subventionen auf den gleichen Grundsätzen beruhen.

Die zugesicherten Gemeindebeiträge werden von der Stiftung entsprechend dem tatsächlichen Bedarf abgerufen.

³ Gilt nur für Akut- und Übergangspflege

⁴ Individuelle Handhabung

7.5. Zahlungen

Die Auftraggeberin leistet folgende Vorschusszahlungen:

- Halbjährlich in 2 Vorbezügen vom Total des Gemeindebeitrages: Januar (1. Halbjahr) und Juli (2. Halbjahr)
- Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorliegen der definitiven Leistungszahlen der Jahresrechnung.

8. Indikatoren der Leistungserbringung

8.1. Jahresbericht

Die Stiftung erstellt bis jeweils Ende Mai einen detaillierten Jahresbericht über die im Vorjahr erbrachten Spitex-Dienstleistungen.

Der Jahresbericht muss die durch die Spitex erbrachten Dienstleistungen aufzeigen und eine ausführliche Jahresrechnung und Leistungsstatistik enthalten.

Die Kosten für die Spitex-Geschäftsstellen sind jeweils separat auszuweisen.

8.2. Rechnungsprüfung

Die Stiftung führt pro Spitex-Stützpunkt eine separate Rechnung. Durch angemessene Verrechnung der durch andere Abteilungen der Stiftung erbrachten Leistungen vermeidet sie jede Quersubventionierung zu Lasten oder zu Gunsten anderer Bereiche der Stiftung.

Buchhaltung und Jahresrechnung der Spitex werden durch die vom Stiftungsrat gewählte und fachlich anerkannte Revisionsstelle geprüft. Die Gemeinden haben Einsichtsrecht in die Buchhaltung.

8.3. Rechnungsüberprüfung durch die Gemeinden

Die Kontrollorgane der Gemeinden sind berechtigt, die Rechnungs- und Geschäftsführung der Spitex, nach den für die kommunale Verwaltung geltenden Regeln, zu überprüfen.

9. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt vorbehältlich der Zustimmung durch die Stiftung und der Gemeinden am 1.1.2015 in Kraft.

Sie gilt für unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

10. Weitere Bestimmungen

10.1. Änderungen

Während der Gültigkeitsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen.

10.2. Schlichtungsverfahren

Im Streitfall über einen Tatbestand dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam gewählten, neutralen Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

1. Anhang

1. Gesetzesauszug BL
2. Gesetzesauszug SO
3. Leistungskatalog für die Spitex
4. Tarife Hauswirtschaftliche Leistungen
5. Vollkosten für Klientinnen und Klienten mit Wohnsitz ausserhalb des Versorgungsgebietes
6. Versorgungsgebiete

2. Unterschriften

Gemeinde Bättwil

4112 Bättwil, 02.12.2014

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:



Gemeinde Hofstetten-Flüh

4114 Hofstetten, 27.11.2014

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:



Gemeinde Metzleren-Mariastein

4116 Metzleren, 1 2. Dez. 2014

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:



Gemeinde Rodersdorf

4118 Rodersdorf, 22.12.2014

Die Präsidentin:

Der Gemeindegeschreiber:

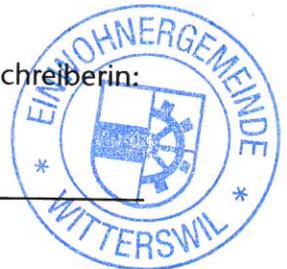


Gemeinde Witterswil

4108 Witterswil, 5.1.2015

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:



Gemeinde Burg/BL

4117 Burg/BL, 26.1.2015

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:



Stiftung Blumenrain

4106 Therwil, 2.2.2015

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Auszug aus dem Gesundheitsgesetz (GesG) Kanton Basel-Landschaft

§ 79 Spitex

¹ Die Gemeinden stellen die Koordination und das Angebot der spitalexternen Haus- und Krankenpflege (Spitex) sicher. Sie tragen die daraus entstehenden Kosten nach Abzug der Beiträge Dritter und eines angemessenen Anteils der Leistungsbezüger.

² Das Spitex-Angebot umfasst mindestens die Leistungen, welche durch die Sozialversicherungen als Pflichtleistungen vergütet werden, die erforderlichen Hauswirtschaftsleistungen, die Betreuungsangebote, die Mahlzeitendienste sowie die Tages- und Nachtangebote.

³ Der Regierungsrat erlässt unter Mitwirkung der Gemeinden die erforderlichen Standards für eine kantonsweit einheitliche Qualitätssicherung. Er kann diesbezüglich bereits bestehende Qualitätsstandards von Fachorganisationen als verbindlich erklären.

⁴ Die Gemeinden vollziehen die Übergangsbestimmung zu Art. 101^{bis} gemäss Ziffer 24 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und tragen die daraus entstehenden Kosten.

Auszug aus der Verfassung des Kantons Solothurn

III. Gesundheit

Art. 100 Gesundheitswesen

¹ Der Kanton regelt das öffentliche Gesundheitswesen. Er schafft Voraussetzungen für eine angemessene und wirtschaftlich tragbare medizinische Versorgung.

² Er fördert zusammen mit den Gemeinden die gesundheitliche Vorsorge und Fürsorge sowie die Haus- und Krankenpflege.

³ Der Kanton übt die Aufsicht über die Berufe der Gesundheitspflege aus

11.3. Leistungsvereinbarung, Anhang 3 Leistungskatalog für die Spitex¹ basierend auf RAI-HC



Nr.	Hygiene und Komfort	Anz	Einh	Zeit	M-Qual	KLV
10101	Ganzwäsche bettlägerige Klientin	1	t7	40		c
10102	Ganzwäsche in Bad, Dusche oder am Lavabo	1	t7	40		c
10103	Teilwäsche im Bett (inkl. Intimpflege)	1	t7	20		c
10104	Teilwäsche am Lavabo (inkl. Intimpflege)	1	t7	26		c
10105	Intimpflege (im Bett oder Lavabo)	1	t7	15		c
10106	Rasur (in Kombination mit Ganz- oder Teilwäsche)	1	t7	10		c
10107	Haare waschen	n.B.	t7	15		c
10108	Nägel schneiden Finger	2	m	15		c
10109	Nägel schneiden Zehen	2	m	15		c
10111	Haut einreiben/ Massage (ohne therap. Verordnung. / als separate Leistung)	1	t7	7		Nein
10112	Zahnpflege	3	t7	5		c
10113	Mundpflege (vor Allem in Palliativsituationen)	3	t7	10		c
10114	Hilfe An-/Auskleiden	2	t7	15		c
10115	Kompressionsstrümpfe/-verband	2	t7	10		c

Nr.	Atmung	Anz	Einh	Zeit	M-Qual	KLV
10201	Atemtherapie/ Sekret aushusten helfen	3	t7	14		b
10202	Inhalation vorbereiten	3	t7	5		b
10203	Inhalationen mit konstanter Präsenz	3	t7	15		b
10204	O ₂ -Verabreichung	n.B.	t7	9		b
10205	Absaugen	n.B.	t7	15		b
10206	Tracheostomapflege	3	t7	9		b
10207						

Nr.	Ernährung/ Diäten	Anz	Einh	Zeit	M-Qual	KLV
10301	Beim Trinken unterstützen	3	t7	10		c
10302	Beim Essen helfen	3	t7	25		c
10304	Sondenernährung	n.B.	t7	15		b
10305	Einlegen einer Magensonde	n.B.		20		b
10306	Gastrostomapflege	3	w	13		b
10307	Gastrostomapflege mit Komplikation	n.B.	t7	20		b

Nr.	Ausscheidung	Anz	Einh	Zeit	M-Qual	KLV
10401	Schüssel/ Topf/ Steckbecken	n.B.	t7	8		c
10402	Urinflasche	n.B.	t7	5		c
10403	Manualstimulation der Blase	n.B.	t7	7		b
10404	Blasenspülung	n.B.		15		b
10405	Urostomapflege	n.B.		16		b
10406	Pflege/ Überwachung Blasenkateter	n.B.		5		b
10407	Blasenkateter legen, Dauer/ Einmal	n.B.		30		b
10408	Dauerblasenkatheter entfernen	n.B.		4		b
10409	Rectalsonde einlegen (Wind)	n.B.		7		b
10410	Practoclyss	n.B.	t7	16		b
10411	Einlauf	n.B.	t7	21		b
10412	Manuelle Ampullenausträumung	1	t7	20		b

¹ Basierend auf Anhang F: Formular Leistungskatalog für die Spitex Version Nov 2009/3, Spitexverband Schweiz, Q-Sys AG

Nr.	Ausscheidung Fortsetzung	Anz	Einh	Zeit	M-Qual	KLV
10413	Anziehen von Einlagen/ Urinal anlegen	n.B.		8		c
10414	Stomasackentleerung	3		8		b
10415	Pflege von normalem Stoma	n.B.		15		b
10416	Pflege von infiziertem Stoma	n.B.		25		b
10417	Stomaspülung	n.B.		20		b
10418	Flüssigkeitsbilanz 24h	1	t7	4		b
10419	Begleitung bei Toilettengang	n.B.		10		c

Nr.	Mobilisation	Anz	Einh	Zeit	M-Qual	KLV
10501	Lagerung der Klienten im Bett	3	t7	8		c
10502	Lagerung der Klienten im Bett inkl. Bett machen/ Bettwäsche wechseln	n.B.		15		c
10503	Aufstehen oder Hinlegen mit Hilfe	n.B.	t7	5		c
10504	Aufstehen oder Hinlegen mit Lift oder 2 Personen	n.B.	t7	10		c
10505	Hilfe beim Gehen	3	t7	8		c
10506	Aktive/ passive Bewegungsunterstützung	2	t7	17		c
10507	Gehbegleitung ausserhalb Haus	n.B.		20		c
10508	Hilfsmittel anbringen/ entfernen	2	t7	10		c

Nr.	Therapien	Anz	Einh	Zeit	M-Qual	KLV
10601	Medikamente richten/ Kontrolle	n.B.		10		b
10602	Verabreichung gerichtete Medikamente oral	n.B.		6		b
10603	s.c. oder i.m. Medikamentenverabreichung	n.B.		10		b
10604	i.v. Medikamentenverabreichung	n.B.		20		b
10605	i.v. Medikamentenverabreichung über Dreiweghahn	n.B.		9		b
10606	Infusionstherapie mit Venenpunktion	n.B.		20		b
10607	Medikamentenverabreichung bei liegendem Venenkatheter	n.B.		15		b
10608	Anwesenheit bei Infusionstherapie	n.B.		44		b
10609	Besuch zu Infusionskontrolle	n.B.		12		b
10610	Bluttransfusion	n.B.		120		b
10611	Instruktion im Umgang mit tragbaren Pumpen (für implantierte Katheter wie Hickman, Port-a-Cath)	n.B.		20		b
10612	Anlegen von Dauervenenzugängen	n.B.		12		b
10613	Lavage von Katheter Typ Hickman/ Port-a-Cath	n.B.		11		b
10614	s.c. Infusionstherapie oder Pumpentherapie	n.B.		20		b
10615	Medizinal-Teilbad oder Wickel	n.B.		30		b
10616	Massnahmen zur Dekubitusprophylaxe	n.B.		20		b
10617	Haut einreiben (therapeutisch verordnet)	1	t7	20		b
10618	Augentropfen	n.B.		10		b

Nr.	Verbände und Hilfsmittel	Anz	Einh	Zeit	M-Qual	KLV
10701	Kleiner Verband	n.B.		15		b
10702	Mittlerer Verband	n.B.		24		b
10703	Grosser Verband	n.B.		40		b
10704	Auslieferung von Hilfsmitteln und Sanitätsmaterial	n.B.		11		nein

Nr.	Messung Vitalzeichen/ Pflegehandlungen für Diagnostik	Anz	Einh	Zeit	M-Qual	KLV
10801	Kontrollbesuch	n.B.		5		b
10802	Blutdruckmessung	n.B.		5		b
10803	Pulskontrolle	n.B.		5		b
10804	Atmungsbeobachtung oder –kontrolle	n.B.		5		b
10805	Temperaturmessung	n.B.		5		b
10806	Gewichtskontrolle	n.B.		5		b
10807	Volumenmessung Urin/ Sekret (nur Ausscheidung)	n.B.		5		b
10808	Kapillarblutentnahme inkl. Glucosebestimmung	n.B.		10		b
10809	Venenpunktion	n.B.		15		b
10810	Blutentnahme	n.B.		10		b
10811	Sekretentnahme zur Analyse	n.B.		15		b
10812	Urin abnehmen/ Uricult anlegen/ Glucosebestimmung	n.B.		10		b

Nr.	Retrospektiv betrachtete Leistungen	Anz	Einh	Zeit	M-Qual	KLV
10901	Erstassessment	1	e	60		a
10902	Reassessment	1	e	60		a
10903	Hauswirtschaftsplanung erstmalig im Rahmen der Bedarfsabklärung	1	e	30		Nein
10904	Pflegeplanung erstmalig im Rahmen der Bedarfsabklärung	1	e	30		a
10905	Dienstleistungsbedarf Hauswirtschaft bestimmen im Rahmen der Bedarfsabklärung (Leistungskatalog)	n.B.	e	15		Nein
10906	Dienstleistungsbedarf Pflege bestimmen im Rahmen der Bedarfsabklärung (Leistungskatalog)	1	e	15		a
10907	Konsultation Arzt – Spitex zur Bedarfsabklärung	1	e	11		a

Nr.	Anleitung, Prävention, Beratung, Begleitung	Anz	Einh	Zeit	M-Qual	KLV
10908	Unterstützende Massnahmen, Gespräch mit Klientin/ Angehörigen (wenn separate Dienstleistung)	n.B.		20		Nein
10909	Pflegeanleitung/ Beratung Klientin oder Angehörige	n.B.		15		a
10910	Begleitung, Betreuung, Anwesenheit nach Zeit	n.B.				Nein
10911	Beraten bei Gefahren/ Änderungen in der Wohnung veranlassen	n.B.		20		Nein

Nr.	Nicht aufgeführte Leistungen Pflege/ Betreuung	Anz	Einh	Zeit	M-Qual	KLV
10999						

Nr.	Wohnen/ Haushalten ²	Anz	Einh	Zeit	M-Qual	KLV
20002	Bett machen	1	t7	6		Nein
20003	Bett frisch beziehen	1	w	10		Nein
20004	Kleiderpflege	1	w	10		Nein
20005	Waschen Hand/ Maschine	1	w	40		Nein
20006	Bügeln, flicken	1	w	40		Nein
20007	Aufräumen, Ordnung	2	w	30		Nein
20008	Abwaschen	1	t7	20		Nein
20009	Wochenkehr 1-Zimmer-Wohnung	1	w	30		Nein
20010	Wochenkehr 2-Zimmer-Wohnung	1	w	60		Nein
20011	Wochenkehr 3-Zimmer-Wohnung	1	w	75		Nein
20012	Wochenkehr 4-Zimmer-Wohnung	1	w	90		Nein
20013	Wochenkehr mehr als 4 Zimmer	1	w	120		Nein
20014	Küche/ Bad reinigen	1	t7	20		Nein
20015	Andere Putzarbeiten	1	w	20		Nein
20016	Heizen, lüften	2	t7	5		Nein
20017	Briefkasten leeren	1	t7	5		Nein
20018	Tier-, Pflanzenpflege	1	t7	10		Nein
20019	Abfall/ Altpapier entsorgen	2	w	7		Nein

Nr.	Verpflegung	Anz	Einh	Zeit	M-Qual	KLV
20031	Einkaufen ohne Klientin	2	w	45		Nein
20032	Einkaufen mit Klientin	n.B.		90		Nein
20033	Morgen- und Abendessen zubereiten	n.B.		15		Nein
20034	Mittagessen kochen	n.B.		25		Nein
20035	Diät kochen	n.B.		40		Nein
20036	Menüplan aufstellen	n.B.		20		Nein
20037	Mitessen	n.B.		25		Nein
20038	Mahlzeitendienst organisieren	n.B.		10		Nein

Nr.	Diverses ²	Anz	Einh	Zeit	M-Qual	KLV
20041	Kleine administrative Aufgaben	2	m	30		Nein

Nr.	nicht aufgeführte hauswirtschaftliche Leistungen	Anz	Einh	Zeit	M-Qual	KLV
20099	Reinigungshilfe (Liste Solei)					

² Bei der Bedarfsabklärung sind diese Leistungen differenziert zu beurteilen und nur in begründeten Fällen zu erbringen.

Nr.	Psychiatrische Leistungen	Anz	Einh	Zeit	M-Qual	KLV
10001	Beratung/ Anleitung mit Person	n.B.				a
10002	Erarbeiten und Einüben von Bewältigungsstrategien	n.B.				a/b
10003	Unterstützung Begleitung bei der Bewältigung von Krisen und in schwierigen Lebensphasen	n.B.				b
10004	Trainieren von Verrichtungen und Alltagsfertigkeiten (z.B.: Einkaufen, Essenszubereitung)	n.B.				c
10005	Erarbeiten und Einüben einer angepassten Tagesstruktur	n.B.				c
10006	Trainieren der sozialen Kontaktaufnahme und der Gestaltung von Beziehungen	n.B.				c
10007	Aktivitätsaufbau	n.B.				c
10008	Verabreichen und/oder Kontrolle der Medikamente	n.B.				b
10009	Anleiten/ Unterstützen bei der Wohnungspflege	n.B.				c
10010	Anleiten/ Unterstützen bei der Körperpflege	n.B.				c
10011	Begleiten zu Arzt, Klinik, anderen Institutionen, Behörden	n.B.				c
10012	Anleiten der Person zu Besorgungen	n.B.				c
10013	Planen, Organisation, Koordination der Behandlung mit Arzt und anderen Diensten, Behörden	n.B.				a
10014	Anleitung im Umgang mit Aggression, Angst und Wahnvorstellungen	n.B.				b
10015	Unterstützung zur Vermeidung von akuter Selbst- oder Fremdgefährdung	n.B.				b
10016	Unterstützung beim Einsatz von Orientierungshilfen und Sicherheitsmassnahmen	n.B.				c

Nr.	Nicht ausgeführte psychiatrische Leistungen	Anz	Einh	Zeit	M-Qual	KLV
10099						

Glossar:

Anz	=	Anzahl
Einh	=	Einheit: <ul style="list-style-type: none"> • t2, t3...t7 = an 2, 3,...7 Tagen pro Woche • w = wöchentlich • m = monatlich • e = einmalig • n.B. = nach Bedarf
M-Qual	=	Mindestqualifikationen pro Pflege -, resp. hauswirtschaftlichen Leistungen siehe Anhang 1
KLV	=	<ul style="list-style-type: none"> • a = Abklärung, Beratung und Koordination • b = Untersuchung und Behandlung • c = Grundpflege

11.4. Leistungsvereinbarung, Anhang 4 Tarife Hauswirtschaftliche Leistungen



TAXEN ab 1.1.2015, SPITEX SOLOTHURNISCHES LEIMENTAL

Kassenpflichtige Leistungen

Massnahmen nach Art. 7 KLV

	pro 5 Minuten	pro Stunde	Kundenbeteiligung (Max. pro Tag)
Bedarfsabklärung und Beratung	6.65	79.80	15.95 / 1.33 pro 5 Minuten
Behandlungspflege	5.45	65.40	15.95 / 1.33 pro 5 Minuten
Grundpflege	4.55	54.60	15.95 / 1.33 pro 5 Minuten

Pro Einsatz werden mindestens 10 Minuten in Rechnung gestellt. Darüber hinausgehende Leistungen werden in 5-Minuten-Schritten abgerechnet.

Hauswirtschaftliche Leistungen

	pro 15 Minuten	pro Stunde
Bedarfsabklärung und Beratung	18.62	74.50
für Mitglieder	6.83	27.30
für Nichtmitglieder mit 50% Zuschlag	10.24	40.95

Eine **angebrochene Viertelstunde** wird als volle Viertelstunde berechnet.

Wegpauschale pro Einsatz 6.55 / ½ Wegpauschale bei Pflege und Hauswirtschaft 3.25

Absagen der vereinbarten Zeiten müssen mindestens 24 Stunden vorher erfolgen, ansonsten müssen wir die volle Zeit und Wegpauschale berechnen.

Reinigungshilfe

	pro 15 Minuten	pro Stunde
für Mitglieder (Langzeitpatienten im AHV-Alter)	8.19	32.75
für Nichtmitglieder mit 50% Zuschlag	12.28	49.13

Diverse Tarife

	für 15 Minuten
Vergeblicher Gang	15.—
Kurzfristig abgesagter Einsatz	15.—
Besorgungen	15.—

Mahlzeitendienst

Kosten pro Mahlzeit gemäss separater Preisliste, welche bei der Einsatzleitung erhältlich ist.

Mitgliederbeitrag pro Jahr

Förderverein Spitex sol. Leimental und Burg i.L.	50.—
--	------

11.5. Leistungsvereinbarung, Anhang 5 Information für Klientinnen und Klienten mit Wohnsitz ausserhalb des Versorgungsgebietes SO



Information für Klientinnen und Klienten mit Wohnsitz ausserhalb des Versorgungsgebietes SO, gemäss Leistungsvereinbarung.

Geschätzte Klientin, geschätzter Klient

Sie haben Ihren gesetzlichen Wohnsitz nicht im Versorgungsgebiet der Stiftung Blumenrain und wünschen pflegerische Leistungen von der Spitex. Diese erbringen wir gerne für Sie.

Mit der neuen Pflegefinanzierung übernimmt der Wohnortskanton oder die Wohngemeinde die Restkosten der Pflegeleistungen.

Leistungsart	Vollkosten 2015 pro Stunde	Anteil Kranken- Versicherer pro Stunde	Anteil Kundenbeteiligung versicherte Person (max. pro Tag)	Anteil Gemeinde (Restkosten) pro Stunde
Abklärung und Beratung	130.00	79.80	15.95	34.25
Behandlungspflege	115.00	65.40	15.95	33.65
Grundpflege	104.00	54.60	15.95	33.45

Da wir die Restkosten in Ihrem Fall von der Gemeinde nicht erstattet bekommen, stellen wir Ihnen diese jeweils separat in Rechnung:

- Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde, welche Stelle für die Restfinanzierung zuständig ist und wie Sie die Rückerstattung beantragen können.
- Reichen Sie die ungedeckten Restkosten bei der zuständigen Stelle Ihrer Gemeinde oder Ihres Kantons ein.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stiftung Blumenrain

11.6. Leistungsvereinbarung, Anhang 6 Versorgungsgebiet Stiftung Blumenrain



Stützpunkt Spitex Mittleres Leimental

Zuständig für: Ettingen
Therwil

Stützpunkt Spitex Biel-Benken

Zuständig für: Biel-Benken

Stützpunkt Spitex Solothurnisches Leimental

Zuständig für: Bättwil
Burg
Hofstetten-Flüh
Metzerlen-Mariastein
Rodersdorf
Witterswil

